

A.750 WirtschaftssicherstellungsG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-08-17 10:23:41 | By: Winfried Veil

Created at: 2026-08-17 09:31:05

§ 14 I 1 Wirtschaftssicherstellungsgesetz

"Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

§ 3 Wirtschaftssicherstellungsgesetz: Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit der erforderlichen Versorgung mit Gütern und Leistungen; Buchführungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Güter und Leistungen

§ 4 Wirtschaftssicherstellungsgesetz: Vorschriften über die Lagerung und Vorratshaltung von Waren und Erzeugnissen